



GGUA · Hafenstraße 3–5 · 48153 Münster



Claudius Voigt
Büro für Qualifizierung
der Flüchtlingsberatung

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 26
Mobil 01 57 80 49 74 23
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
voigt@ggua.de

Münster, 15. Januar 2025

Geflüchtete aus der Ukraine ohne ukrainische Staatsangehörigkeit: § 24 AufenthG endet für viele am 4. März. Jetzt gilt: Alternativen suchen!

Während für ukrainische Geflüchtete der vorübergehende Schutz und die Geltung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2026 verlängert worden sind, gilt dies für viele aus der Ukraine Geflüchtete ohne ukrainische Staatsangehörigkeit nicht: Wenn sie in der Ukraine nur einen befristeten Aufenthaltstitel besaßen, sollen sie nach dem Willen der Bundesregierung in vielen Fällen ab dem **5. März 2025 keine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG mehr erhalten** – selbst wenn sie vorher schon in deren Besitz waren.

Damit bricht die Bundesregierung ihr früheres Versprechen, Personen mit und ohne ukrainische Staatsangehörigkeit gleich zu behandeln.

Der Zeitdruck ist hoch, bis dahin Alternativen zu suchen, mit denen die Betroffenen sich dennoch eine Bleibeperspektive in Deutschland schaffen können. Die Möglichkeiten sollen in dieser Arbeitshilfe dargestellt werden.

Außerdem sollen die aktuell geltenden Regelungen auch noch einmal grundsätzlich erläutert werden.

Die vorliegende Arbeitshilfe gibt es online beim Informationsverbund Asyl und Migration:
<https://www.asyl.net/start/faq-drittstaatsangehoerige-ukraine>

Hafenstraße 3–5
48153 Münster

Tel. 02 51 / 1 44 86 - 0
Fax 02 51 / 1 44 86 - 10
info@ggua.de
www.ggua.de

Mitglied im Paritätischen
Wohlfahrtsverband

Rechtsform: eingetragener Verein (e. V.)
Registergericht:
Amtsgericht Münster, VR 2347

Vertretungsberechtigt gem. § 26 BGB:
Kirsten Eichler, Dominik Hüging
(Schatzmeister), Claudius Voigt, Saskia Zeh

Datenschutzbeauftragte:
Simone Hemken, IST-planbar GmbH

Spendenkonto:
IBAN: DE50 4036 1906 0304 2222 00
BIC: GENODEM1IBB

Inhalt

1. Welche Regelungen gelten für die Einreise nach Deutschland?	3
2. Für wen gilt der vorübergehende Schutz nach EU-Recht?	4
3. Welche Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit können den vorübergehenden Schutz erhalten?	4
4. Was ist mit Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine?	6
5. Was ist mit Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit mit einem befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine?	8
6. Was passiert ab dem 5. März 2025 mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?	8
7. Welche anderen Aufenthaltstitel können in Frage kommen?	9
7.1. Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung (§ 16a AufenthG).....	10
7.2. Aufenthaltserlaubnis für das Studium (§ 16b AufenthG).....	10
7.3. Aufenthaltserlaubnis für das berufliche Anerkennungsverfahren (§ 16d AufenthG)	11
7.4. Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs (§ 16f AufenthG).....	13
7.5. Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung oder Studium (§ 18a/b AufenthG)	14
7.6. Aufenthaltserlaubnis für einen Freiwilligendienst oder Au-Pair (§ 19c Abs. 1 AufenthG).....	16
7.7. Aufenthaltserlaubnis für eine Arbeit mit Berufserfahrung (§ 19c Abs. 2 AufenthG).....	16
7.8. Aufenthaltserlaubnis für eine Arbeit im öffentlichen Interesse (§ 19c Abs. 1 AufenthG).....	17
7.9. Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 4 S. 1 oder 2 AufenthG).....	18
7.10. Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildungsplatzsuche oder Studienbewerbung (§ 17 AufenthG).....	18
8. Was ist, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG schon abgelaufen oder abgelehnt ist?	20
8.1. Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) bzw. Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung (§ 16g AufenthG).....	20
8.2. Beschäftigungsduldung	21
8.3. Antrag an die Härtefallkommission (§ 23a AufenthG).....	22
8.4. Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 und 7; § 25 Abs. 3 AufenthG)	22
9. Ist ein Asylantrag sinnvoll?	23
10. Welche Möglichkeiten des „Spurwechsels“ sind gesperrt?	23

1. Welche Regelungen gelten für die Einreise nach Deutschland?

Die Möglichkeiten zur Einreise sind geregelt in der „Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung“, die zuletzt bis zum 4. März 2026 verlängert worden ist (<https://t1p.de/6o4zi>). Die Verordnung ist insbesondere für Menschen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit schrittweise immer weiter verschärft worden.

Demnach gilt: Die **erstmalige** Einreise aus der Ukraine und der Aufenthalt für 90 Tage sind unter bestimmten Voraussetzungen **ohne Visum rechtmäßig**. Ein anschließender Aufenthaltstitel kann in Deutschland beantragt werden.

Nach § 2 der ab 22. November 2024 geltenden Fassung gilt eine Befreiung von der Visumpflicht für folgende Gruppen:

- **Ukrainische Staatsangehörige**, die sich am 24. Februar 2022 in der Ukraine aufgehalten haben und **bis zum 4. Dezember 2025** nach Deutschland eingereist sind oder noch einreisen werden.

Für Menschen **ohne ukrainische Staatsangehörigkeit** gilt dies nur, wenn sie

- am 24. Februar 2022 in der Ukraine **internationalen Schutz** oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben,
- **Familienangehörige** von ukrainischen Staatsangehörigen oder von in der Ukraine anerkannten Flüchtlingen sind oder
- Am 24. Februar 2022 mit einem **unbefristeten** ukrainischen Aufenthaltstitel in der Ukraine lebten.

Für nicht-ukrainische Personen mit **befristetem** Aufenthaltstitel in der Ukraine gilt die visumfreie Einreise also nicht mehr. Dies ist jedoch erst seit einer Verschärfung zum 5. März 2024 so: Personen mit befristetem Aufenthaltstitel in der Ukraine, die vor dem 5. März 2024 eingereist sind, durften noch ohne Visum einreisen. Ein Visumverstoß kann ihnen daher nicht vorgeworfen werden, die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels würde hierdurch (auch später) nicht gesperrt.

Nach § 3 der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung können die genannten Gruppen während des rechtmäßigen Aufenthalts einen längerfristigen Aufenthaltstitel im Bundesgebiet beantragen, **ohne ein Visumverfahren zu durchlaufen**. Es wird dabei nicht wie sonst regelmäßig geprüft, ob es zumutbar ist, das Visumverfahren aus einem anderen Staat (z.B. dem ursprünglichen Herkunftsstaat) nachzuholen. Dies kann insbesondere wichtig sein für nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige und auch für Ukrainer*innen, die in Deutschland z.B. die regulären Voraussetzungen für einen Aufenthaltstitel aus familiären Gründen, als Fachkraft, für das berufliche Anerkennungsverfahren, für eine Ausbildung oder für das Studium erfüllen.

Der Aufenthalt ist nur 90 Tage rechtmäßig. Daher sollte innerhalb dieser Zeit eine Aufenthaltserlaubnis beantragt werden. Der Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis führt dazu, dass sich der erlaubte Aufenthalt verlängert (§ 81 Abs. 3 S. 1 AufenthG) und eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden muss. Wenn die Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis abgelehnt worden ist, führt dies dazu, dass der Aufenthalt nicht mehr rechtmäßig ist.

2. Für wen gilt der vorübergehende Schutz nach EU-Recht?

Am 4. März 2022 trat ein Beschluss der EU-Staaten („Durchführungsbeschluss 2022/382 des Rates“; <https://t1p.de/23c51>) in Kraft, demzufolge Menschen, die vor dem Krieg in der Ukraine flüchten müssen, ein Schutzstatus durch die EU-Mitgliedsstaaten gewährt wird. Dieser „vorübergehende Schutz“ basiert auf der EU-Richtlinie 2001/55/EG (<https://t1p.de/8xci>) und ist zuvor noch nie zur Anwendung gekommen.

Der vorübergehende Schutz ist am 25. Juni 2024 um ein weiteres Jahr verlängert worden und gilt nun bis zum **4. März 2026** (<https://t1p.de/bpy7j>).

Der Beschluss der EU über den vorübergehenden Schutz umfasst nach Art. 2 Abs. 1 folgenden Personenkreis:

- **ukrainische Staatsangehörige**, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine nach der Genfer Flüchtlingskonvention als **Flüchtlinge** anerkannt waren oder die internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- **Familienangehörige** dieser beiden Gruppen (Eheleute, unverheiratete Partner*innen in dauerhafter Beziehung, minderjährige ledige Kinder und Stiefkinder sowie andere enge Verwandte, die in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen und schon zuvor im Familienverband lebten).

Darüber hinaus werden in Art. 2 Abs. 2 des Ratsbeschlusses die Mitgliedstaaten **verpflichtet**, auch anderen Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die sich vor dem 24. Februar mit einem **unbefristeten Aufenthaltstitel** in der Ukraine aufgehalten haben, den vorübergehenden Schutz oder einen anderen nationalen Schutzstatus zu erteilen, sofern diese Personen nicht in ihre Herkunftsländer oder Herkunftsregionen „sicher und dauerhaft“ zurückkehren können.

Der Ratsbeschluss stellt es außerdem in das **Ermessen** der Mitgliedstaaten, auch anderen Personen vorübergehenden Schutz zu gewähren, insbesondere Drittstaatsangehörigen, die sich mit einem **befristeten Status** in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Auch für ukrainische Staatsangehörige, die „nicht lange“ vor dem 24. Februar 2022 bereits in der EU waren, sieht der Ratsbeschluss die Möglichkeit des vorübergehenden Schutzes vor.

3. Welche Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit können den vorübergehenden Schutz erhalten?

Wer in Deutschland vom vorübergehenden Schutz erfasst sein soll, regelt aktuell ein Schreiben des Bundesinnenministeriums vom 30. Mai 2024 (<https://t1p.de/ei5gf>). Danach erhalten neben den ohnehin erfassten ukrainischen Staatsangehörigen folgende Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit den vorübergehenden Schutz, und zwar **ohne eine Prüfung der Möglichkeit der Rückkehr** ins ursprüngliche Herkunftsland:

- **nicht-ukrainische Staatsangehörige** und Staatenlose mit einem internationalen oder gleichwertigen nationalen **Schutzstatus in der Ukraine**, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und ab diesem Datum geflüchtet sind;
- **Familienangehörige** von ukrainischen Staatsangehörigen und von in der Ukraine anerkannten Flüchtlingen. Voraussetzungen hierfür sind:
 - Die „stammberichtigte Person“ muss vor dem 24. Februar 2022 ihren **Aufenthalt in der Ukraine** gehabt haben, *und*
 - die **familiäre Gemeinschaft** muss bereits in der Ukraine bestanden haben.

Unter „Familienangehörige“ sind hierbei zu verstehen:

- **Eheleute**,
- **nicht-verheiratete Partner*innen** in dauerhafter Beziehung (glaubhaft zu machen z. B. durch gemeinsamen Wohnsitz, gemeinsames Kind, gemeinsames Vermögen),
- minderjährige ledige **Kinder**, Stiefkinder (Kinder der Ehepartner*innen) und Kinder eheähnlicher Partner*innen, sowie
- andere **enge Verwandte**, die am 24. Februar im Familienverbund gelebt haben und zu diesem Zeitpunkt in einem Abhängigkeitsverhältnis standen, das z. B. durch Unterhaltsgewährung oder durch Pflege und Betreuung zum Ausdruck kommt. Eine kurzfristige Abwesenheit zum Stichtag (etwa wegen Urlaub oder Arbeit) ist dabei unschädlich, solange die Familie grundsätzlich in der Ukraine zusammengelebt hat.

Die Definition dieser erweiterten Familie inkl. der nicht-verheirateten Partner*innen orientiert sich hierbei in Anlehnung an Art. 2 Nr. 2 und Art. 3 Abs. 2 der Unionsbürgerrichtlinie (RL 2004/38/EG) sowie an § 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU. Zur Auslegung der jeweiligen Begriffe können hilfreich sein die „Anwendungshinweise des BMI zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht“ vom 22.1.2021 (<https://t1p.de/ed2sn>).

Die Familienangehörigen sind auch dann einbezogen, wenn sie als Drittstaatsangehörige ohne die*den ukrainische*n „Stammberichtigte*n“ nach Deutschland einreisen, z. B., weil der ukrainische Ehemann nicht ausreisen durfte. *„Diese (...) Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses; dabei müssen die unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Personen (Anmerkung: dies sind die ukrainischen „Stammberichtigten“) sich noch nicht im*

Bundesgebiet aufhalten.“ (Schreiben des BMI vom 30. Mai 2024, S. 3, <https://t1p.de/ei5gf>).

Personen, die „kurz vor“ bzw. „nicht lange“ vor dem 24. Februar 2022 schon z. B. als Tourist*innen in der EU waren (nach BMI-Auffassung soll darunter ein Zeitraum von höchstens 90 Tagen zu verstehen sein) können ebenfalls unter den oben genannten Bedingungen den vorübergehenden Schutz erhalten. Die Bundesregierung hat mittlerweile klargestellt, dass dies analog auch für Drittstaatsangehörige gilt, die sich zu diesem Zeitpunkt kurzfristig in einem Nicht-EU-Staat aufgehalten haben (<https://t1p.de/ew6lq>).

4. Was ist mit Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine?

In Deutschland können - allerdings unter Umständen erst nach einer Prüfung der **"Rückkehrmöglichkeit"** - außerdem folgende Personen den vorübergehenden Schutz erhalten:

- Nicht-ukrainische Staatsangehörige und Staatenlose, die sich vor dem 24. Februar 2022 mit einem **unbefristeten Aufenthaltstitel** in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht „sicher und dauerhaft“ in ihr ursprüngliches Herkunftsland zurückkehren können. Nach den Vorgaben des BMI ist in diesen Fällen eines unbefristeten Aufenthaltstitels in der Ukraine regelmäßig *"von einer maßgeblichen Verbindung in der Ukraine und damit davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere (Wortlaut der Kommission: „sinnvollere“) Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsstaat.“* (BMI, Schreiben vom 30. Mai 2024, S. 5, <https://t1p.de/ei5gf>). Dies gilt ausdrücklich z. B. auch für die drittstaatsangehörigen Elternteile eines ukrainischen Kindes, wenn diese einen unbefristeten Aufenthaltstitel hatten.

Eine zusätzliche Prüfung der Rückkehrmöglichkeit soll demnach nur in sehr wenigen Ausnahmefällen stattfinden dürfen, nämlich wenn die Ausländerbehörde im Einzelfall die „engere“ Bindung an die Ukraine individuell widerlegt hat. Dies dürfte in der Praxis selten vorkommen. Im Klartext heißt das: Drittstaatsangehörige mit einem unbefristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine haben praktisch immer einen Anspruch auf den § 24 AufenthG in Deutschland.

Falls im Einzelfall doch eine Prüfung der Rückkehrmöglichkeit durchgeführt werden sollte, gilt folgendes: Nach Vorgaben der Bundesregierung können als Maßstab für diese Prüfung die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG bzw. die Voraussetzungen für die Erteilung einer Duldung herangezogen werden. Dies bedeutet, dass unter anderem folgende Aspekte geltend gemacht werden können:

- fehlende Existenzsicherung im Herkunftsland,
- Entwurzelung aus dem Herkunftsstaat,
- Reiseunfähigkeit,
- Schwangerschaft,

- besondere Schutzbedürftigkeit wegen Behinderung, kleinen Kindern, Erkrankungen,
- familiäre Bindungen im Bundesgebiet
- drohende Verletzung von Menschenrechten nach der EMRK,
- erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit usw.

Nach Auffassung des BMI besteht demnach für Menschen aus **Afghanistan, Syrien und Eritrea** grundsätzlich keine Rückkehrmöglichkeit (Schreiben des BMI vom 30. Mai 2024, S. 7, <https://t1p.de/ei5gf>).

Die Europäische Kommission stellt in ihren „Operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses“ (<https://t1p.de/0gf2>, S. 4) zur Prüfung der Rückkehrmöglichkeit fest:

"In diesem Zusammenhang kann die unmögliche „sichere Rückkehr“ beispielsweise aus einem offensichtlichen Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person, aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultieren. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr sollte die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die Gesellschaft hat. Bei der Beurteilung, ob eine „sichere und dauerhafte“ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Dennoch sollte betreffende Person individuelle Anscheinsbeweise dafür erbringen, dass sie nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren kann."

In vielen Fällen wird es auf den Einzelfall ankommen, der für die Ausländerbehörde schwierig zu prüfen sein wird. Relevant für die Prüfung können auch Kriterien unterhalb von Abschiebungsverboten sein (etwa wegen Schwangerschaft, Krankheit, familiäre Bindungen, fehlendes Existenzminimum, tatsächliche Unmöglichkeit einer Rückkehr bzw. Abschiebung wegen fehlender Reiseverbindungen), aber auch die Frage der Verhältnismäßigkeit einer Rückkehr (etwa bei bevorstehender Aufnahme einer Arbeit als Fachkraft bzw. eines Studiums in Deutschland oder nach langer Abwesenheit aus dem ursprünglichen Herkunftsland). Das BMI weist ausdrücklich darauf hin, dass im Fall der begründeten Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels die Prüfung der Rückkehrmöglichkeit „zurückzustellen“ sei (<https://t1p.de/ei5gf>, S. 7) und somit eine längerfristige Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden kann.

Insbesondere für Familien mit minderjährigen Kindern und andere schutzbedürftige Personen dürfte für die Zuerkennung des vorübergehenden Schutzes in Deutschland ein erleichterter Maßstab gelten. Denn der Schutz des Kindeswohls muss dabei als ein zentrales Kriterium berücksichtigt werden. Die EU-Kommission schreibt dazu: *"Besondere Aufmerksamkeit sollte den besonderen Bedürfnissen von schutzbedürftigen Menschen und Kindern – insbesondere unbegleiteten Minderjährigen und Waisen – auf der Grundlage des Grundsatzes des Kindeswohls gewidmet werden."*

5. Was ist mit Personen ohne ukrainische Staatsangehörigkeit mit einem **befristeten** Aufenthaltstitel in der Ukraine?

Anders als noch bis Frühjahr vergangenen Jahres schließt die Bundesregierung Personen mit einem **befristeten Aufenthaltsstatus** nun vom vorübergehenden Schutz aus:

"Das BMI hat entschieden, nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt zu erleichtern, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger nationaler Schutz zu gewähren ist. In der Konsequenz wird auch das nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne Schutzstatus bzw. nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine materiell keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG mehr erhalten sollen. Daher sollen ab dem 5. Juni 2024 für den genannten Personenkreis nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses keine Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG mehr erteilt oder verlängert werden." (<https://t1p.de/ei5gf>, S. 9).

Dies ist eine gravierende Verschlechterung, denn damit bricht die Bundesregierung nicht nur ihr Versprechen, Geflüchtete mit und ohne ukrainische Staatsangehörigkeit gleich zu behandeln. Es führt auch dazu, dass Menschen, die bereits im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind, diese ab dem 5. März 2025 nicht verlängert bekommen. Stattdessen sollen sie auf andere mögliche Aufenthaltserlaubnisse oder auf das Asylverfahren verwiesen werden.

Politisch ist dieser nachträgliche Ausschluss vom vorübergehenden Schutz daher entschieden abzulehnen. Der EuGH hat allerdings in einem Urteil vom 19. Dezember 2024 entschieden, dass es zulässig ist, den vorübergehenden Schutz den nicht unmittelbar vom Durchführungsbeschluss erfassten Personen vorzeitig zu entziehen (EuGH, Urteil vom 19. Dezember 2024; C-244/24 et C-290/24; <https://t1p.de/dx31z>).

Es wird nun entscheidend darauf ankommen, für diese Personen spätestens ab dem 5. März 2025 aufenthaltsrechtliche Alternativen zu finden.

6. Was passiert ab dem 5. März 2025 mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG?

Die Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG sind normalerweise bis zum 4. März 2025 befristet. Aber auch Aufenthaltserlaubnisse, die nur bis Anfang 2024 befristet waren, gelten aufgrund der früheren Fassung der „Ukraine-Aufenthalts-Fortgeltungsverordnung (UkraineAufenthFGV)“ bis zum 4. März 2025 automatisch fort – auch wenn man die Aufenthaltserlaubnis physisch nicht mehr in Händen hat (<https://t1p.de/wrbzi>). Dies gilt auch für Personen mit einem befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine (<https://t1p.de/ei5gf>, S. 10).

Ab dem 5. März 2025 sieht es anders aus: Nach der aktuellen Fassung der UkraineAufenthFGV gelten Aufenthaltserlaubnisse, die am 1. Februar 2025 gültig sind, automatisch bis zum 5. März 2026 nur dann fort, wenn die Person

- die **ukrainische** Staatsangehörigkeit hat,
- am 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen oder vergleichbaren **Schutzstatus** hatte,
- **Familienangehörige** von ukrainischen Staatsangehörigen oder von in der Ukraine anerkannten Flüchtlingen ist oder
- sich am 24. Februar 2022 mit einem **unbefristeten Aufenthaltstitel** in der Ukraine aufgehalten hatte.

Das heißt: Bereits erteilte Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 AufenthG von nicht-ukrainischen Personen, die in der Ukraine einen befristeten Aufenthaltstitel besaßen, gelten nicht automatisch fort!

Daher ist es entscheidend, vor Ablauf der alten Aufenthaltserlaubnis einen Antrag auf eine andere Aufenthaltserlaubnis zu stellen, da ansonsten die Ausreisepflicht eintreten würde. Wenn der Antrag auf die andere Aufenthaltserlaubnis noch während der Geltung des § 24 AufenthG gestellt wird, ist ein Wechsel grundsätzlich möglich; dies regelt § 39 Nr. 1 AufenthV. Wenn die Ausländerbehörde den Antrag nicht sofort bescheiden kann, besteht der rechtmäßige Aufenthalt per Gesetz automatisch fort und es muss eine Fiktionsbescheinigung ausgestellt werden (§ 81 Abs. 4 und 5 AufenthG), bis über den Antrag entschieden ist. Mit der Fiktionsbescheinigung besteht weiterhin ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II und auch eine Erwerbstätigkeit darf weiterhin ausgeübt werden.

Die Hürden für die anderen Aufenthaltstitel sind jedoch hoch: Neben den jeweiligen spezifischen Voraussetzungen müssen dafür in der Regel der Lebensunterhalt gesichert und die Passpflicht erfüllt sein. Ausnahmen sind in atypischen Fällen möglich, werden aber erfahrungsgemäß selten gemacht. Informationen zu den erforderlichen Einkommen und zur Sicherung des Lebensunterhalts gibt es hier: <https://t1p.de/ky08s>.

7. Welche anderen Aufenthaltstitel können in Frage kommen?

In besonderen Einzelfällen können Aufenthaltserlaubnisse zur Familienzusammenführung oder aus humanitären Gründen infrage kommen. Daneben sind vor allem eine Reihe verschiedener Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung, des Studiums oder der Erwerbstätigkeit zu nennen. Wichtig ist dabei: Der Wechsel in die in diesem Abschnitt dargestellten Aufenthaltstitel wird in der Regel nur gehen, wenn der neue Titel aus dem bestehenden § 24 AufenthG oder aus der Fiktionsbescheinigung heraus beantragt wird. Wenn die Verlängerung des § 24 bereits abgelehnt worden ist und damit Ausreisepflicht eingetreten ist, geht dies normalerweise nicht mehr.

Falls bereits ein Berufsabschluss vorliegen sollte, empfiehlt es sich dringend, sich frühzeitig zu den Möglichkeiten der Anerkennung dieses Abschlusses zu informieren.

Hierzu können die Beratungsstellen des IQ Netzwerks Informationen geben:
<https://www.netzwerk-iq.de/>.

Im Folgenden werden diese Aufenthaltstitel mit den jeweils wichtigsten Voraussetzungen dargestellt. Ausführliche Erläuterungen zu den einzelnen Aufenthaltstiteln für Ausbildung, Studium oder Arbeit finden Sie in der Broschüre „**Das Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0**“ des Paritätischen Gesamtverbands:
<https://t1p.de/zyy1g>

7.1. Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung (§ 16a AufenthG)

Aufenthaltserlaubnis für die schulische oder betriebliche Berufsausbildung.

Voraussetzungen:

- Der **Lebensunterhalt** muss in der Regel gesichert sein. Als Orientierungsgröße gilt hierfür ein monatliches Einkommen in Höhe von 822 Euro netto. Wenn die Krankenversicherung nicht über das Ausbildungsverhältnis besteht, sondern selbst bezahlt werden muss (etwa bei einer schulischen Ausbildung), erhöht sich der Betrag um 137 Euro. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich (vgl. zur Lebensunterhaltssicherung die Arbeitshilfe unter <https://t1p.de/ky08s>).
- Es kann Anspruch auf **Berufsausbildungsbeihilfe** (BAB) bestehen, die wie Einkommen zu werten ist. Es besteht in der Regel **kein Anspruch auf BAföG**.
- Neben einer Berufsausbildung ist eine **Zusatzbeschäftigung** mit 20 Wochenstunden erlaubt, mit der auch der Lebensunterhalt sichergestellt werden kann.
- Für qualifizierte Berufsausbildung sind **Deutschkenntnisse B 1** normalerweise Voraussetzung. Ausnahme: Die für die konkrete Ausbildung erforderlichen Sprachkenntnisse sind durch Betrieb oder Schule geprüft worden oder es soll im Rahmen der Ausbildung ein vorbereitender Sprachkurs gemacht werden.
- Es gibt **keine Sperre** für einen Wechsel aus § 24 AufenthG in § 16a AufenthG, dieser Wechsel ist grundsätzlich möglich.

Weitere Informationen gibt es auf der Seite „Make it in Germany“:
<https://t1p.de/8hkqy>.

7.2. Aufenthaltserlaubnis für das Studium (§ 16b AufenthG)

Aufenthaltserlaubnis für das Studium oder für studienvorbereitende Maßnahmen.

Voraussetzungen:

- Der **Lebensunterhalt** muss in der Regel gesichert sein: Als Orientierungsgröße gilt hierfür ein monatliches Einkommen in Höhe von 992

Euro netto. Wenn die Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich (vgl. zur Lebensunterhaltssicherung die Arbeitshilfe unter <https://t1p.de/ky08s>).

- Es besteht in der Regel **kein Anspruch auf BAföG**. Ausnahme: In der Ukraine nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannte Flüchtlinge können Anspruch auf BAföG haben (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BAföG). Ansonsten besteht der Anspruch erst nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit in Deutschland der Person selbst oder eines Elternteils (§ 8 Abs. 3 BAföG).
- Es besteht die Berechtigung zur **Beschäftigung** von 140 ganzen Tagen pro Jahr oder im Rahmen einer Werksstudierendenregelung sowie zu studentischen Nebentätigkeiten.
- **Achtung:** Es gibt **eine Sperre** für einen Wechsel aus dem vorübergehenden Schutz in § 16b AufenthG. Diese ergibt sich aus § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG: Demnach wird § 16b AufenthG nicht erteilt an Personen, „*die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten oder die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben*“. Aber: Personen, die über einen befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine hatten, unterliegen nach Auffassung der Bundesregierung ausdrücklich nicht mehr dem vorübergehenden Schutz, auch wenn sie noch im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind: *"In der Konsequenz wird auch das nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne Schutzstatus bzw. nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine **materiell keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG mehr erhalten sollen**"*, schreibt das BMI in seinem Schreiben vom 30. Mai 2024 (<https://t1p.de/ei5gf>, S. 9). Das heißt: Es liegt zwar die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vor (da diese nicht automatisch erlischt), nicht aber der vorübergehende Schutz. Daher greift die Sperre des § 19f AufenthG nicht.

Ausführliche Informationen gibt es in der Handreichung: „Aufenthalts- und Sozialrecht für internationale Studierende“ von Dorothee Frings: <https://t1p.de/vmt2j>

7.3. Aufenthaltserlaubnis für das berufliche Anerkennungsverfahren (§ 16d AufenthG)

Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung notwendiger Qualifizierungsmaßnahmen, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit oder die Erteilung der Berufsausübungserlaubnis erforderlich sind. Diese Aufenthaltserlaubnis kann nur erteilt werden, wenn ein ausländischer Studien- oder Berufsabschluss vorliegt.

§ 16d AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für die Teilnahme an **Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen**. Sie setzt sich aus mehreren Aufenthaltserlaubnissen zusammen:

- **§ 16d Abs. 1 AufenthG** ermöglicht die **Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme** und einer sich ggf. daran anschließenden Prüfung, die für die Feststellung der Gleichwertigkeit des ausländischen Abschlusses oder für die Berufsausübungserlaubnis erforderlich ist. Die Qualifizierungsmaßnahme kann überwiegend theoretisch oder überwiegend betrieblich im Rahmen einer Beschäftigung durchgeführt werden. Es ist hierfür ein Bescheid der anerkennenden Stelle erforderlich, aus dem hervorgeht, welche Nachqualifizierungen (praktische, theoretische Kenntnisse oder auch fachsprachliche Kenntnisse) noch erforderlich sind („Defizitbescheid“ bzw. „Zwischenbescheid“).
- **§ 16d Abs. 3 AufenthG** regelt die neue „**Anerkennungspartnerschaft**“. Diese Aufenthaltserlaubnis ermöglicht den Aufenthalt zur Anerkennung mit paralleler Beschäftigung. Das Anerkennungsverfahren kann (und muss) nach der Einreise gestartet werden. Voraussetzung ist, dass man über eine ausländische Berufsqualifikation mit mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer oder über einen ausländischen Hochschulabschluss verfügt, die im Ausland staatlich anerkannt sind. Hierüber ist die Bestätigung einer „fachkundigen Stelle“ erforderlich; nach den jetzigen Planungen soll dies die ZAB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, <https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html>) sein. Die Arbeitgeberin muss die erforderlichen Qualifizierungsmaßnahmen ermöglichen, und es muss ein Arbeitsplatzangebot im anzuerkennenden Beruf geben. Es muss sich bei der parallelen Beschäftigung um eine *qualifizierte* Beschäftigung handeln, die in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit der Qualifikation steht und das Anerkennungsverfahren soll für einen Beruf in derselben Berufsgruppe erfolgen. Nur in reglementierten Berufen (z. B. Pflegefachkraft) darf es eine nicht-qualifizierte Beschäftigung im Helfer*innenbereich sein, wenn der Betrieb tarifgebunden ist oder dem kirchlichen Arbeitsrecht unterliegt.
- **§ 16d Abs. 5 AufenthG** ermöglicht den Aufenthalt zur Teilnahme an einer **Prüfung**, die zur Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation erforderlich ist (z. B. Kenntnis- oder Eignungsprüfung, Fachsprachprüfung).
- **§ 16d Abs. 6 AufenthG** ermöglicht den Aufenthalt für eine **Qualifikationsanalyse**, wenn von der für das Anerkennungsverfahren zuständigen Stelle festgestellt wurde, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Es besteht stets die Berechtigung zu einer **Nebentätigkeit von 20 Wochenstunden**. Dies gilt für alle Aufenthaltserlaubnisse des § 16d AufenthG, mit Ausnahme von § 16d Abs. 5 AufenthG (zum Ablegen einer Prüfung).

Es besteht die Berechtigung zu einer **zeitlich unbeschränkten parallelen Beschäftigung**, wenn diese in einem berufsfachlichen Zusammenhang mit dem anzuerkennenden Beruf steht (§. 16d Abs. 2, Abs. 6 AufenthG). Seit dem 1. März 2024 ist hierfür keine Einstellungszusage mehr für die Zeit nach der Anerkennung erforderlich. Hierfür ist die Zustimmung der BA erforderlich, die dafür die Beschäftigungsbedingungen prüft (§ 8 Abs. 2 BeschV). Hierzu einige Beispiele:

- Anerkennung als Pflegefachkraft ist angestrebt, Beschäftigung als Pflegehelfer*in parallel möglich
- Approbation als Ärzt*in ist angestrebt, Beschäftigung als medizinisches Hilfspersonal ist möglich
- Anerkennung als Metallbauer*in ist angestrebt, Beschäftigung als Metallbauer*in ist bereits möglich
- Anerkennung als Maurer*in ist angestrebt, Beschäftigung als Maurer*in oder Bauhelfer*in ist bereits möglich.

Voraussetzungen:

- In der Regel sind Sprachkenntnisse des Niveaus **A 2** erforderlich
- **Lebensunterhalt** muss in der Regel gesichert sein. Als Orientierungsgröße gilt hierfür ein monatliches Einkommen in Höhe von **941 Euro monatlich netto**. Wenn eine Krankenversicherung nicht aufgrund sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung besteht (z. B. bei schulischer Maßnahme oder geringfügiger Beschäftigung) und auch nicht von Dritten übernommen wird, erhöht sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich (vgl. zur Lebensunterhaltssicherung die Arbeitshilfe unter <https://t1p.de/ky08s>).

7.4. Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs (§ 16f AufenthG)

§ 16f AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis für einen allgemeinen oder einen studienvorbereitenden Sprachkurs

Voraussetzungen:

- Bei dem Sprachkurs muss es sich um einen **Intensivsprachkurs** handeln. Es muss i. d. R. ein täglicher Unterricht mit mindestens 18 Unterrichtsstunden pro Woche stattfinden. Abend- und Wochenendkurse sind nicht ausreichend. Der Sprachkurs muss auf den Erwerb umfassender deutscher Sprachkenntnisse gerichtet und die Dauer von vornherein zeitlich begrenzt sein. Visumhandbuch, S. 525; <https://t1p.de/ep0aw>).
- Der **Lebensunterhalt** muss in der Regel gesichert sein. Dies kann durch ein Sperrkonto, eine Verpflichtungserklärung oder das Einkommen aus der Nebentätigkeit erfüllt werden.

- Als Orientierungsgröße für einen **studienvorbereitenden Sprachkurs** gilt hierfür ein monatliches Einkommen in Höhe von 992 Euro netto. Wenn die Krankenversicherung von Dritten übernommen wird oder bei Erwerbstätigkeit Teil der Sozialabgaben ist, reduziert sich der geforderte Netto-Betrag um 137 Euro monatlich. Bei kostenfreier Unterkunft reduziert sich der geforderte Betrag um 380 Euro monatlich. Bei kostenfreier Verpflegung reduziert sich der geforderte Betrag um 150 Euro monatlich.
 - Bei einem Sprachkurs, der **nicht der Studienvorbereitung** dient, wird für die Lebensunterhaltssicherung in der Regel ein Einkommen von 1.091 Euro verlangt. Es gelten dieselben Reduzierungsmöglichkeiten.
 - Die Aufenthaltserlaubnis für einen Sprachkurs berechtigt stets zu einer **Nebentätigkeit von 20 Wochenstunden**. Mit der Aufenthaltserlaubnis für einen Schüler*innenaustausch oder den Schulbesuch darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden (§ 16f Abs. 3 S. 4 und 5 AufenthG).
 - Für eine **selbstständige Nebentätigkeit** (z. B. eine freiberufliche Tätigkeit) kann die Ausländerbehörde eine Erlaubnis erteilen (§ 21 Abs. 6 AufenthG).
-
- Weitere Informationen gibt es auf der Seite „Make it in Germany“:
<https://t1p.de/dnc0>.

7.5. Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft mit Berufsausbildung oder Studium (§ 18a/b AufenthG)

§ 18a und § 18b Abs. 1 AufenthG sind die Aufenthaltserlaubnisse für eine Beschäftigung als Fachkraft, wenn bereits ein anerkannter oder als gleichwertig geltender akademischer oder nicht-akademischer Berufsabschluss vorhanden ist.

- ➔ § 18a AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für Personen mit einem anerkannten oder als gleichwertig geltenden **akademischen Abschluss**.
- ➔ § 18b AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für Personen mit einem anerkannten **nicht-akademischen Abschluss**, für den eine mindestens zweijährige Ausbildungsdauer vorausgesetzt wird.

Sie werden erteilt für eine Beschäftigung als Fachkraft, für jede qualifizierte Tätigkeit. Nicht möglich sind dabei Anlern- oder Helfer*innentätigkeiten. Vielmehr muss es sich um eine Tätigkeit handeln, für die *„Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich sind, die in einem Studium oder einer qualifizierten Berufsausbildung erworben werden“*. Ein inhaltlicher Zusammenhang mit dem Abschluss wird dabei nicht mehr vorausgesetzt. So ist auch in gewissem Maße eine unterqualifizierte Tätigkeit möglich. Beispiele:

- *„Eine Fachkraft mit Berufsausbildung als Bauzeichnerin hat ein Arbeitsplatzangebot für einen Arbeitsplatz als Kauffrau für Büromanagement.“* (AH FEG; Nr. 18a.0.7)
- *Ein Bachelor in Telekommunikationswesen kann zum Beispiel zu einer Beschäftigung als Gebäudetechniker/in oder ein Bachelor in Produktdesign zu einer Beschäftigung als Technischer Zeichner/in, d.h. Beschäftigungen auf*

Facharbeiterniveau, berechtigen. Mit einem Master kann eine Beschäftigung auf Bachelorniveau ausgeübt werden, zum Beispiel mit einem Master in Städtebauwesen eine Beschäftigung als Planungsassistent. (AH FEG; Nr. 18b.0.6)

- Denkbar ist aber auch, wenn ein Diplom-Sozialwissenschaftler, dessen Hochschulabschluss als gleichwertig gilt, als Tischler eingestellt wird, weil der Betrieb der Überzeugung ist, dass er die Kenntnisse und Fähigkeiten dazu hat.

Voraussetzungen:

- Es muss ein anerkannter oder gleichwertiger **Berufs- oder Hochschulabschluss** und eine muss eine **qualifizierte** Beschäftigung vorliegen.
- Für § 18a und b AufenthG werden vom Aufenthaltsgesetz **keine Sprachkenntnisse** vorausgesetzt. In reglementierten Berufen werden allerdings bestimmte Sprachkenntnisse allgemein berufsrechtlich verlangt (z. B. B 2 bei Pflegefachkräften). Ansonsten beurteilen normalerweise die Arbeitgeber*innen, ob für die Ausübung des Berufs erforderliche Deutschkenntnisse vorhanden sind.
- Für die Aufenthaltserlaubnis muss der Lebensunterhalt **in der Regel gesichert** sein (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG). Der Lebensunterhalt ist gesichert, wenn **kein Anspruch auf ergänzende Leistungen** nach dem SGB II besteht. Es gibt daher kein festgelegtes Mindesteinkommen. Es darf kein Anspruch auf aufstockende Leistungen nach SGB II bestehen. Es muss daher das **anrechenbare Einkommen** (nach Abzug der Erwerbstätigen-Freibeträge gem. § 11b SGB II) höher liegen als der individuelle Bedarf (jeweiliger Regelbedarf plus Kosten der Unterkunft). Kindergeld, Kinderzuschlag, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss, Arbeitslosengeld I, Krankengeld, Kurzarbeitergeld werden dabei zum Einkommen hinzugerechnet. Bei der Prüfung der Lebensunterhaltssicherung wird normalerweise auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft abgestellt, das heißt, auch für Ehepartner*innen und Kinder muss der Lebensunterhalt gesichert sein, wenn sie mit der Person zusammenleben.
- Als groben **Orientierungswert** kann man ein Nettoeinkommen von **910 Euro** plus die Kosten für die Warmmiete für eine alleinstehende Person heranziehen.
- Für Fachkräfte, die erstmals einen Aufenthaltstitel nach §§ 18a oder 18b Abs. 1 AufenthG beantragen und bei Antragstellung **45 Jahre oder älter** sind, gilt eine Sonderregelung: Sie müssen – unabhängig von einem existenzsichernden Einkommen – entweder ein Bruttogehalt in Höhe von 55 Prozent der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (2025: **4.427,50 Euro monatlich / 52.130 Euro im Jahr**) oder eine angemessene Altersversorgung nachweisen. Ausnahmen davon sind möglich, wenn an der Beschäftigung ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches

Interesse besteht, wenn das geforderte Einkommen nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur leicht überschritten wird (§ 18 Abs. 2 Nr. 5 AufenthG). Entscheidend für die Altersgrenze ist der Zeitpunkt, zu dem erstmals der Antrag auf Ausstellung des Aufenthaltstitels gestellt wird. Für die Verlängerung einer bereits erteilten Aufenthaltserlaubnis gilt die Mindesteinkommensgrenze später nicht mehr, wenn die Person zwischenzeitlich 45 Jahre alt geworden ist. Auch wenn das Einkommen sinkt, nachdem die Aufenthaltserlaubnis erteilt worden ist (z. B. wegen Kurzarbeit), ist dies kein Grund für eine nachträgliche Verkürzung oder die Nicht-Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis.

- Ausführliche Informationen zur Frage der Lebensunterhaltssicherung finden Sie in der **Arbeitshilfe „Die Lebensunterhaltssicherung als Erteilungsvoraussetzung für einen Aufenthaltstitel“** des Paritätischen Gesamtverbands (<https://t1p.de/ky08s>).

7.6. Aufenthaltserlaubnis für einen Freiwilligendienst oder Au-Pair (§ 19c Abs. 1 AufenthG)

Für die Teilnahme an einem **gesetzlich geregelten Freiwilligendienst** (z. B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr) kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG erteilt werden, Voraussetzungen:

- Es gibt keine gesetzliche Vorgabe zu erforderlichen **Sprachkenntnissen**. Die Prüfung, ob die Sprachkenntnisse ausreichen, obliegt den Einsatzstellen.
- Der Lebensunterhalt muss in der Regel gesichert sein. Werden vom Träger laut Vereinbarung die Kosten für Unterkunft und Verpflegung übernommen, reicht ein monatliches Taschengeld von 277,- Euro zur Sicherung des Lebensunterhalts. (vgl. Visumhandbuch, S. 308: <https://t1p.de/sgwu7>). Im Rahmen des Freiwilligendienstes besteht Mitgliedschaft in der Kranken- und Pflegeversicherung.

Auch für ein **Au-Pair** kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 1 AufenthG für max. zwölf Monate erteilt werden, Voraussetzungen:

- Alter unter **27 Jahre** und **A1-Sprachkenntnisse**.
- Die Gastfamilie stellt kostenlose Unterkunft und Verpflegung zur Verfügung und zahlt ein Taschengeld von 280 Euro.

Informationen zu den Voraussetzungen für einen Aufenthalt als Au Pair gibt es von der Bundesagentur für Arbeit: <https://t1p.de/o4dkj>. Ein Muster für einen Au-Pair-Vertrag gibt es ebenfalls auf der Seite der Bundesagentur für Arbeit: <https://t1p.de/xzfg>.

7.7. Aufenthaltserlaubnis für eine Arbeit mit Berufserfahrung (§ 19c Abs. 2 AufenthG)

Es handelt sich um eine Aufenthaltserlaubnis für Personen, die zwar einen ausländischen Berufsabschluss haben, der im Ausland, aber nicht in Deutschland anerkannt ist. Sie können durch **Berufserfahrung** die fehlende deutsche Anerkennung ausgleichen. Eine Feststellung der Gleichwertigkeit ist dann nicht erforderlich. Hierfür gibt es dann die Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 2 AufenthG in Verbindung mit § 6 BeschV.

Voraussetzungen:

- ein ausländischer **Berufsabschluss** nach mindestens zweijähriger Ausbildungsdauer oder **ein Hochschulabschluss**. Diese müssen im Ausland staatlich anerkannt sein. Diese Voraussetzung soll in Deutschland durch die Zentralstelle ausländisches Bildungswesen (ZAB) geprüft werden (<https://zab.kmk.org/de/dab>). Nur Personen, die im Bereich der IT- oder Telekommunikationstechnologie tätig werden wollen, müssen keinen formalen Abschluss nachweisen.
- einen Arbeitsplatz mit einer qualifizierten Beschäftigung mit einem Einkommen von mindestens **3.622,50 Euro brutto** monatlich **bzw. 43.470 Euro brutto** jährlich. Nur wenn der Betrieb tarifgebunden ist, gilt dieses Mindesteinkommen nicht. Für Personen, die bei erstmaliger Erteilung schon 45 Jahre alt sind, ist das vorausgesetzte Einkommen normalerweise noch höher: 4.427,50 Euro brutto monatlich bzw. 53.130 Euro jährlich.
- Zwei Jahre **einschlägige Berufserfahrung**, die in den letzten fünf Jahren erworben wurde (im Ausland oder in Deutschland).

7.8. Aufenthaltserlaubnis für eine Arbeit im öffentlichen Interesse (§ 19c Abs. 3 AufenthG)

Es kann unabhängig von den Regelungen der Beschäftigungsverordnung und unabhängig von der Qualifikation eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Abs. 3 AufenthG erteilt werden, wenn an dieser Tätigkeit im Einzelfall *„ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht.“* Hierfür ist die Zustimmung der BA erforderlich, die dafür eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen und eine Vorrangprüfung durchführt. Es muss sich nicht um eine qualifizierte Tätigkeit handeln.

Die Hürden hierfür sind aber hoch. Die BA schreibt in ihren Fachlichen Weisungen zur Frage, wann ein **arbeitsmarktpolitisches** Interesse vorliegen kann: *„Ein öffentliches Interesse für die Zustimmung liegt z. B. vor, wenn Arbeitsplätze in dem betroffenen Betrieb oder in anderen Betrieben (z. B. Zuliefer-Betrieben) erhalten oder geschaffen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn in einem Betrieb nicht genügend Fachkräfte vorhanden sind und durch die Beschäftigung eines Ausländers verhindert werden kann, dass dem Betrieb Aufträge entgehen.“* (BA, Fachliche Weisung Aufenthaltsgesetz und Beschäftigungsverordnung, Nr. 19c.0.2)

Für die Prüfung, ob ein **regionales** oder **wirtschaftliches** Interesse vorliegt, ist die Botschaft bzw. die Ausländerbehörde zuständig.

In bestimmten Fällen kann diese Aufenthaltserlaubnis auch für nicht-ukrainische Geflüchtete aus der Ukraine in Frage kommen – nämlich dann, wenn sie bereits eine Arbeit ausüben. So sehen die Anwendungshinweise für die Ausländerbehörde Berlin ausdrücklich die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für diese Personen vor, die bereits seit sechs Monaten arbeiten:

„Gleiches gilt für die Drittstaatsangehörigen aus der Ukraine, die nachweislich über einen befristeten ukrainischen Aufenthaltstitel im Original („TEMPORARY RESIDENCE PERMIT“) verfügen, aber nicht oder ab dem 04.03.2025 nicht mehr unter den begünstigten Personenkreis des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 fallen, und sich nach ihrer Flucht aus der Ukraine hier auf Grund § 81 Abs. 3 Satz 1 AufenthG oder § 24 Abs. 1 erlaubt aufhalten, und bereits seit einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten bei einem Arbeitgeber mit Berliner oder Brandenburger Betriebsitz sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und die Begründung einer Ausreisepflicht die Betriebsabläufe erheblich beeinträchtigen könnte. Ein wirtschaftliches öffentliches Interesse ist hier nach Weisung der für Inneres zuständigen Senatsverwaltung stets anzunehmen, denn die Begründung einer Ausreisepflicht würde angesichts des allgemeinen Fachkräftemangels die Betriebsabläufe erheblich beeinträchtigen.“ (VAB Berlin, <https://t1p.de/i4cw>; Nr. 19c.3).

Diese Argumentation sollte auch in anderen Ausländerbehörden genutzt werden.

7.9. Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 4 S. 1 oder 2 AufenthG)

In manchen Fällen ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 oder 2 AufenthG denkbar – insbesondere, wenn es darum geht, eine gewisse Zeit zu **überbrücken**, bis z. B. ein Studium, eine Ausbildung oder eine Arbeit in Deutschland aufgenommen werden kann.

- § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG ist eine Aufenthaltserlaubnis für einen **vorübergehenden Aufenthalt**, *"solange dringende humanitäre oder persönliche Gründe oder erhebliche öffentliche Interessen seine vorübergehende weitere Anwesenheit im Bundesgebiet erfordern."* Diese Aufenthaltserlaubnis kommt in Frage, wenn noch die Fiktionsbescheinigung vorliegt und daher zwar noch kein Aufenthaltstitel erteilt worden war, aber auch keine Ausreisepflicht besteht.
- § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG ist die Grundlage für die **Verlängerung** einer bestehenden Aufenthaltserlaubnis (hier: § 24 AufenthG), *"wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für den Ausländer eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde."*

7.10. Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildungsplatzsuche oder Studienbewerbung (§ 17 AufenthG)

§ 17 AufenthG regelt den Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildungs- oder Studienplatzsuche und kann ebenfalls eine „Brückenlösung“ für bis zu neun Monate darstellen. Er setzt sich zusammen aus zwei verschiedenen Aufenthaltserlaubnissen:

- ➔ § 17a Abs. 1 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für die Suche einer **qualifizierten Berufsausbildung**. Diese kann erteilt werden an Personen, wenn diese unter 35 Jahre alt sind und über einen Abschluss einer deutschen Auslandsschule oder über ein Abitur aus dem Ausland verfügen.
- ➔ § 17a Abs. 2 AufenthG ist die Aufenthaltserlaubnis für die Suche eines **Studienplatzes**.

Voraussetzungen:

- Für die Ausbildungsplatzsuche nach Abs. 1 AufenthG werden Deutschkenntnisse auf dem **Niveau B 1** vorausgesetzt.
- Für die Studienplatzsuche nach Abs. 2 werden **Deutschkenntnisse** vorausgesetzt, die für das angestrebte Studium erforderlich sind. Allerdings kann der Aufenthalt in Deutschland auch dafür genutzt werden, die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse hier zu erwerben (AH FEG Nr. 17.2.1.1).
- Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG muss der **Lebensunterhalt zwingend gesichert** sein. Dies kann durch ein Sperrkonto, eine Verpflichtungserklärung oder das Einkommen aus der Nebentätigkeit erfüllt werden.
- Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn ein pauschaler **Richtwert** erfüllt wird. Für einen Aufenthaltstitel nach § 17 AufenthG gilt der Lebensunterhalt demnach als gesichert, wenn netto monatliche Mittel in Höhe der Bedarfe nach §§ 13 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sowie 13a Abs. 1 BAföG zuzüglich eines Aufschlags um zehn Prozent zur Verfügung stehen. Dieser erhöhte Richtwert beträgt **monatlich 1.091 Euro** (§ 2 Abs. 3 S. 5 AufenthG; AH-FEG, Nr. 2.3.2.1ff).
- Der verlangte Richtwert muss **in bestimmten Fällen reduziert** werden: Falls eine Kranken- und Pflegeversicherung Teil des Bruttogehalts ist (z. B. bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung) oder von Dritten getragen wird, reduziert sich das erforderliche Nettoeinkommen um 137 Euro. Wenn die Unterkunftskosten geringer als 380 Euro sind oder wegen kostenloser Wohnmöglichkeit gar nicht anfallen, reduziert sich der geforderte Betrag um bis zu 380 Euro. Falls die Verpflegung über Dritte getragen wird, reduziert sich der Betrag um 150 Euro.
- Die Aufenthaltserlaubnis nach § 17 AufenthG berechtigt zu einer Beschäftigung von **20 Wochenstunden** sowie zur Ausübung von **Probefbeschäftigungen** bis zu insgesamt zwei Wochen (§ 17 Abs. 3 S. 1 AufenthG).
- Eine **selbstständige (Neben-)Tätigkeit** kann die Ausländerbehörde erlauben (§ 21 Abs. 6 AufenthG).

- **Achtung:** Es gibt **eine Sperre** für einen Wechsel aus dem vorübergehenden Schutz in § 17 Abs. 2 AufenthG (Studienbewerbung). Diese ergibt sich aus § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG: Demnach wird § 17 Abs. 2 AufenthG nicht erteilt an Personen, „*die sich im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union aufhalten oder die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben*“. **Aber:** Personen, die über einen befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine hatten, unterliegen nach Auffassung der Bundesregierung ausdrücklich nicht mehr dem vorübergehenden Schutz, auch wenn sie noch im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind: *"In der Konsequenz wird auch das nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne Schutzstatus bzw. nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine **materiell keinen vorübergehenden Schutz** nach § 24 AufenthG mehr erhalten sollen"*, schreibt das BMI in seinem Schreiben vom 30. Mai 2024 (<https://t1p.de/ei5gf>, S. 9). Das heißt: Es liegt zwar die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vor (da diese nicht automatisch erlischt), nicht aber der vorübergehende Schutz. Daher greift die Sperre des § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht.

8. Was ist, wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG schon abgelaufen oder abgelehnt ist?

Wenn der frühere § 24 AufenthG schon abgelaufen bzw. abgelehnt worden ist, stehe die bisher genannten Aufenthaltstitel in der Regel nicht mehr offen, sondern die Betroffenen werden auf das Nachholen eines Visumverfahrens verwiesen. In diesem Fall gibt es aber dennoch eine Reihe von Aufenthaltsperspektiven, die dann in Frage kommen:

8.1. Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) bzw. Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung (§ 16g AufenthG)

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG bzw. die Ausbildungsduldung sind Aufenthaltsperspektiven für Personen, die sich entweder im Asylverfahren befinden oder die bereits ausreisepflichtig (also geduldet) sind, aber eine Ausbildung begonnen haben oder beginnen werden. Bei der Ausbildung muss es sich um eine qualifizierte (also mindestens zweijährige) Ausbildung handeln. Außerdem kommen Helfer*innen-Ausbildungen (also unter zweijährige) in Betracht, wenn eine qualifizierte Ausbildung anschlussfähig ist und hierfür bereits eine Zusage vorliegt (z. B. Pflegehelfer*in – Pflegefachkraftausbildung).

- Sie können **sieben Monate** vor Ausbildungsbeginn beantragt und **sechs Monate** vor Ausbildungsbeginn erteilt werden.
- Es müssen bestimmte Fristen für die **Klärung der Identität** eingehalten werden. Die Identität kann dabei auch geklärt sein, obwohl noch kein gültiger Pass vorgelegt werden konnte.

- Für Personen, die die Ausbildung nicht während eines Asylverfahrens begonnen haben (was bei Geflüchteten aus der Ukraine nur sehr selten der Fall sein dürfte), wird vorausgesetzt, dass sie bereits **drei Monate geduldet** sind.
- Ausgeschlossen von der Aufenthaltserlaubnis sind Personen, die einem **Arbeitsverbot** nach § 60a Abs. 6 AufenthG unterliegen.
- Die Ausbildungsduldung bzw. § 16g AufenthG sind außerdem ausgeschlossen, wenn bereits **konkrete Maßnahmen** zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen. Das gilt z. B. dann, wenn bereits ein Abschiebungsflug gebucht wurde. Auch bestimmte Straftaten sind ein Ausschlussgrund.
- Die Ausbildungsduldung und die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g haben weitgehend identische Voraussetzungen. Für die Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG muss in der Regel allerdings zusätzlich der Lebensunterhalt gesichert sein. Als Richtwert gilt hier ein Nettoeinkommen von 666 Euro monatlich. Für die Ausbildungsduldung ist dies keine Voraussetzung.

8.2. Beschäftigungsduldung

Die Beschäftigungsduldung ist kein Aufenthaltstitel, sondern eine Duldung, die ausreisepflichtigen Personen erteilt werden *soll*, wenn sie in einem bestimmten Umfang erwerbstätig sind. Die Beschäftigungsduldung ist eine besondere Form der Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG, die in Verbindung mit § 60d AufenthG erteilt wird. Sie gibt Sicherheit vor der Abschiebung. Die Regelungen zur Beschäftigungsduldung sind kürzlich verändert worden, sodass nun deutlich mehr Menschen die Voraussetzungen erfüllen können. Daher sollen die Grundzüge hier dargestellt werden:

Die Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung sind unter anderem:

- Einreise bis spätestens **31. Dezember 2022**
- **Identität** muss bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung geklärt sein, spätestens bis 31. Dezember 2024. Die Identitätsklärung ist nicht identisch mit einem Pass. Vielmehr können auch andere Dokumente für die Identitätsklärung ausreichend sein. Die Frist gilt auch als eingehalten, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen ergriffen worden sind, aber das Ergebnis erst nach der Frist eintritt.
- Seit **zwölf Monaten** im Besitz einer Duldung
- Seit **zwölf Monaten** in einer Beschäftigung im Umfang von mindestens 20 Wochenstunden. Es muss keine qualifizierte Beschäftigung sein.
- Der **Lebensunterhalt** muss in den letzten zwölf Monaten und auch künftig durch die Beschäftigung gesichert sein.
- Es müssen **mündliche A2-Deutschkenntnisse** vorliegen
- Es dürfen keine Straftaten vorliegen.

8.3. Antrag an die Härtefallkommission (§ 23a AufenthG)

Ausreisepflichtige Personen haben immer die Möglichkeit, eine Eingabe an die Härtefallkommission des jeweiligen Bundeslands zu richten. Alle Bundesländer haben Härtefallkommissionen eingerichtet. Die Härtefallkommission kann dann ein Ersuchen an die Ausländerbehörde richten, der Person – abweichend von den sonstigen Regelungen des Aufenthaltsgesetzes – eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG zu erteilen.

Es gibt hierzu keine einheitlichen Regelungen und auch die Praxis ist in allen Bundesländern unterschiedlich. Es wird aber in allen Fällen darauf ankommen, die Besonderheit des Einzelfalls und die „Härte“ im Falle eine Ausreise deutlich zu machen und gut zu belegen.

Wichtige **Aspekte** können hierfür sein:

- Die Dauer des Aufenthalts
- Die „Integrationsleistungen“, wie zum Beispiel: Erwerbstätigkeit, Ausbildung, Studium, Deutschkenntnisse, ehrenamtliches Engagement
- familiäre Bindungen
- Erkrankungen.

Der Flüchtlingsrat NRW hat ein hilfreiches Merkblatt erstellt, der auch in anderen Bundesländern bei der Orientierung helfen kann: <https://t1p.de/sqvzf>.

8.4. Antrag auf Feststellung eines Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 und 7; § 25 Abs. 3 AufenthG)

Bei der Ausländerbehörde kann ein isolierter Antrag auf Feststellung eines **Abschiebungsverbots** hinsichtlich des **ursprünglichen Herkunftslands** gestellt werden (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG; Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG). Es handelt sich dabei *nicht* um einen Asylantrag beim BAMF, sondern um einen Antrag an die örtliche Ausländerbehörde, die hierfür das BAMF beteiligt.

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG

Eine Person darf nicht abgeschoben werden, wenn ihr dadurch die Gefahr einer Verletzung der in der **Europäischen Menschenrechtskonvention** verankerten Rechte droht (§ 60 Abs. 5 AufenthG). In der Praxis ist hier hauptsächlich das **Verbot unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung** (Art. 3 EMRK) von Bedeutung, insbesondere, wenn die Lebensbedingungen für einzelne Schutzsuchende aufgrund **schlechter humanitärer Bedingungen** im Herkunftsland einer Verletzung von Art. 3 EMRK gleichkommen. Unter solchen Umständen könnte dann aber vom vorrangigen subsidiären Schutz auszugehen sein, wobei die Abgrenzung umstritten ist.

Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 AufenthG

Eine Person darf schließlich nicht abgeschoben werden, wenn ihr im Zielstaat eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht (§ 60 Abs. 7 AufenthG). Diese Regelung kann etwa zur Anwendung kommen, wenn einer Person im Fall einer Abschiebung **erhebliche Gesundheitsgefahren** drohen. Dies gilt

jedoch nur für lebensbedrohliche oder schwerwiegende Krankheiten, die sich durch die Abschiebung akut zu verschlechtern drohen. Nicht erforderlich ist, dass die medizinische Versorgung im Zielstaat mit der in Deutschland gleichwertig ist, und es ist ausreichend, wenn sie nur in einem Teil des Zielstaats gewährleistet ist. Der Anwendungsbereich der Regelung wurde durch die Rechtsprechung und schließlich durch die Gesetzesverschärfung Anfang 2016 (sog. [Asylpaket II](#)) stark eingeschränkt. Zudem muss seit der aktuellsten Gesetzesverschärfung durch das 2019 verabschiedete [Migrationspaket](#) eine bestehende Erkrankung durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft gemacht werden (vgl. § 60 Abs. 7 S. 2 i. V. m. § 60a Abs. 2c S. 2 und 3 AufenthG).

9. Ist ein Asylantrag sinnvoll?

Wenn der vorübergehende Schutz bzw. die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG nicht zuerkannt bzw. nicht verlängert werden und auch die genannten anderen Aufenthaltserlaubnisse nicht in Frage kommen, kann insbesondere für nicht-ukrainische Geflüchtete aus der Ukraine ein Asylantrag notwendig bzw. sinnvoll sein. Dieser Antrag muss beim BAMF gestellt werden, die Prüfung bezieht sich nicht auf die Situation in der Ukraine, sondern im ursprünglichen Herkunftsland. Wenn ein Asylantrag gestellt wird, umfasst dieser auch die Prüfung eines nationalen Abschiebungsverbots, dies kann dann nicht (zusätzlich) bei der Ausländerbehörde geltend gemacht werden.

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein Asylverfahren negative Auswirkungen haben kann (eventuell Verpflichtung zum Leben in Erstaufnahmeeinrichtungen, lange Sperrfristen für die Arbeitserlaubnis, Sperrwirkungen des § 10 Abs. 1 und 3 AufenthG für die spätere Erteilung von Aufenthaltstiteln usw.). Eine individuelle Beratung durch spezialisierte Beratungsstellen und/oder durch fachkundige Anwält*innen ist daher von großer Bedeutung.

10. Welche Möglichkeiten des „Spurwechsels“ sind gesperrt?

Aus einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist gemäß § 39 S. 1 Nr. 1 AufenthV grundsätzlich, auch ohne zwischenzeitliche Ausreise und Nachholung eines Visumverfahrens, der Wechsel in jede andere Aufenthaltserlaubnis möglich. Dies kann etwa von Bedeutung sein, wenn der vorübergehende Schutz nicht verlängert wird, oder auch vorzeitig, wenn die Voraussetzungen für eine „bessere“ Aufenthaltserlaubnis erfüllt sind (etwa für einen Aufenthalt als Fachkraft gemäß § 18a oder § 18b Abs. 1 oder aus familiären Gründen gemäß § 30ff AufenthG).

Allerdings sieht § 19f AufenthG Sperren für bestimmte Aufenthaltstitel vor:

- § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG sperrt die **Aufenthaltstitel nach §§ 16b Abs. 1 und 5 (Studium), 16e (studienbezogenes Praktikum), 17 Abs. 2 (Studienbewerbung), 18b Abs. 2 (Blaue Karte-EU), 18d (Forschung und 19e (Europäischer Freiwilligendienst)** für Personen, die sich *„im Rahmen einer Regelung zum vorübergehenden Schutz in einem Mitgliedstaat der*

Europäischen Union aufhalten oder die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben“. **Aber:**

Personen, die über einen befristeten Aufenthaltstitel in der Ukraine hatten, unterliegen nach Auffassung der Bundesregierung ausdrücklich nicht mehr dem vorübergehenden Schutz, auch wenn sie noch im Besitz der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG sind: *„In der Konsequenz wird auch das nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne Schutzstatus bzw. nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine **materiell keinen vorübergehenden Schutz** nach § 24 AufenthG mehr erhalten sollen“*, schreibt das BMI in seinem Schreiben vom 30. Mai 2024 (<https://t1p.de/ei5gf>, S. 9). Das heißt: Es liegt zwar die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vor (da diese nicht automatisch erlischt), nicht aber der vorübergehende Schutz. Daher greift die Sperre des § 19f Abs. 1 Nr. 1 AufenthG nicht.

- Für die **Blaue Karte EU (§ 18g)** sieht § 19f Abs. 2 Nr. 2 AufenthG eine weitere Sperre vor: Demnach ist die Blaue Karte für Personen gesperrt, *„die einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5, der nicht auf Grund des § 25 Absatz 1 oder 2 erteilt wurde, besitzen“*. Und hier haben wir ein Problem: Denn auch wenn der vorübergehende Schutz nicht mehr zuerkannt wird (bzw. endet), liegt mit der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes vor. In der Folge dürfte die Blaue Karte tatsächlich gesperrt sein. Dies ist aber nicht so gravierend, da stattdessen die Aufenthaltserlaubnis nach § 18b AufenthG für Fachkräfte mit Hochschulabschluss in Frage kommt, für die es keine Sperre gibt.